GEMEINDE OSTSEEBAD HERINGSDORF

LANDKREIS VORPOMMERN - GREIFSWALD

MECKLENBURG - VORPOMMERN

Teil 2 der B E G R Ü N D U N G

U M W E L T B E R I C H T

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 36

„Campingplatz- und Ferienhausgebiet Sellin“

ABSCHLIESSENDE FASSUNG VON 03-2020

INHALTSVERZEICHNIS

1 INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES 1

1.1 Angaben des Standortes 1

1.2 Art und Umfang des Vorhabens 2

1.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Löschwasser 4

1.4 Grünflächen und Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 5

1.5 Bedarf an Grund und Boden 6

2 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG IM BEBAUUNGSPLAN 7

2.1 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz 7

2.2 Naturschutzausführungsgesetz des Landes M-V 7

2.3 Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern 8

2.4 Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan 8

2.5 Schutzerfordernisse 8

3 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG VON NATUR- UND LANDSCHAFT 9

3.1 Schutzgut Mensch 10

3.2 Schutzgut Boden 11

3.3 Schutzgut Wasser 12

3.4 Schutzgut Klima und Luft 13

3.5 Schutzgut Landschaftsbild 14

3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 15

3.7 Schutzgut Flora/ Fauna 15

3.7.1 Biotope des Plangebietes 16

3.7.2 Faunistischer Bestand 18

3.8 Biologische Vielfalt 23

4 PROGNOSE ZUR ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES 24

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 24

4.1.1 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Mensch 24

4.1.2 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Boden 27

4.1.3 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Wasser 29

4.1.4 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft 30

4.1.5 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild 30

4.1.6 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. 31

4.1.7 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Flora/Fauna 32

4.1.8 Bewertung der Eingriffswirkungen für die biologische Vielfalt..... 35

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 35

5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 36

6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 38

7 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN 38

8 BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING) 39

9 ZUSAMMENFASSUNG 40

1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

1.1 Angaben des Standortes

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf befindet sich im Land Mecklenburg- Vorpommern und ist dem Landkreis Vorpommern- Greifswald zugehörig. Geographisch liegt die Gemeinde im Ostteil der Insel Usedom. Zum Gemeindegebiet gehört u.a. der Ortsteil Sellin, in dem sich der zu beplanende Campingplatz befindet. Dieser schließt westlich an die Ortsrandbebauung an.

Das Plangebiet weist eine Fläche von 14.976 m² auf. Es wird im Norden durch den Schmollensee, im Osten durch die dörfliche Bebauung und im Süden und Westen von Grünlandflächen begrenzt. Die Erschließung des Campingplatz- und Ferienhausgebietes erfolgt über die Dorfstraße des Ortes Sellin.

Der Campingplatz schließt fast unmittelbar an den Schmollensee an. Aufgrund der teilweisen Hanglage des Gebietes sind freie Sichtbeziehungen auf den See gegeben, so dass insbesondere die Naturliebhaber den Standort schätzen. Zudem unterstreicht der im Campingplatzgebiet vorkommende Gehölzbestand den naturnahen Charakter, der jedoch, um nicht in Wildwuchs auszuarten, einer stetigen Gehölzpflege bedarf. Derzeit weisen insbesondere die östlichen Plangebietsflächen einen ungehinderten Gehölzaufwuchs auf. Zudem befinden sich in diesem Areal noch vorhandene Baulichkeiten und nicht mehr genutzte Wohnwagen, die in zunehmendem Maße verfallen und damit den störenden und ungeordneten Eindruck verstärken.

Der Campingplatz weist eine kleinteilige Terrassierung auf. Zur Abgrenzung der Parzellen wurden Hecken gepflanzt, die zumeist aus Nadelgehölzen bestehen und nur in Teilbereichen von heimischen Gehölzarten durchsetzt sind. Die Zuwegungen zu den einzelnen Parzellen bestehen aus Rasenvegetationen, die je nach der Beanspruchung der Wegeflächen unterschiedlich ausgeprägt sind. Auch die Standplätze für Caravan, Wohnanhänger, Wohnmobile und Zelte bestehen aus Rasenflächen, die einer intensiven Pflege und Beanspruchung unterzogen sind und demzufolge hauptsächlich Grasarten aufweisen. Der Anteil anspruchsloser Kräuter ist relativ gering.

Das Plangebiet weist markanten Einzelbaumbestand auf, wobei Nadel- und Laubgehölze zu fast gleichen Anteilen vorkommen. Die Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm bis 100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, sind gemäß der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf geschützt. Bäume ab einem

Stammumfang ab 100 cm unterliegen dem gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V.

Gesetzlich geschützte Biotope wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Auch die Biotopkataster des Landes M-V lassen diesbezüglich keine Befindlichkeiten erkennen. Es schließen jedoch nördlich an die Plangebietsgrenze kompakte Röhricht- und Ufervegetationen an, die als gesetzlich geschützte Biotope kartiert wurden.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf hat am 30.09.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz- und Ferienhausgebiet Sellin“ gefasst. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und möchte den Standort als wichtiges Segment der gemeindlichen Beherbergungsstruktur sichern.

Für die saisonale Nutzung des Campingplatzes in den Jahren 2013 und 2014, die für die Finanzierung des Vorhabens unabdingbar war und ist, wurde für eine vorzeitige, eingeschränkte und zeitlich begrenzte Nutzung ein befristeter Bauantrag gestellt. Dieser beinhaltete die Nutzung von 40 Stellplätzen für Wohnmobile, Caravan und Zelte sowie die Errichtung eines Rezeptions- und Versorgungsgebäudes sowie Sanitäranlagen. Die sich mit der Baugenehmigung ergebenden Auflagen und Hinweise wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt.

Nach Ablauf der befristeten Baugenehmigung wurde einer Duldung der Campingplatznutzung seitens der Gemeinde Heringsdorf und des Landkreises Vorpommern – Greifswald zugestimmt.

Als grundlegendes Planungsziel wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 die Festsetzung des Gebietes als Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet und Ferienhausgebiet gemäß § 10 (4) BauNVO bestimmt. Entsprechend der spezifischen baurechtlichen Nutzungen wurde eine Unterteilung des Sondergebietes in 6 Nutzungseinheiten vorgenommen.

<u>Campingplatzgebiet 1 - Standplätze</u>

Den größten Anteil an der Campingplatzfläche sollen die Standplätze für Caravan, Wohnmobile und Zelte einnehmen. Die Standplätze sollen in der vorhandenen Aufteilung weitestgehend beibehalten bleiben. Insgesamt sind im Bereich des Campingplatzgebietes 1 rund 70 Standplätze vorgesehen. Der Anteil von Caravan- und Wohnmobilen zu Zeltstandplätzen wird in einem Verhältnis von 70:30 geschätzt. Für die Standplätze für

Caravan und Wohnmobile wird eine GR von 70 m², für Zelte eine GR von 40 m² festgelegt.

Im Bereich der Standplätze kommen vorwiegend artenarme Zierrasenbestände vor. Zur Abgrenzung der Parzellen wurden bereits mit Aufnahme des Campingplatzbetriebes Anfang der 90-er Jahre Hecken aus zumeist nichtheimischen Gehölzarten gepflanzt, die sich mit dem Ruhen des Betriebes ungehindert entwickeln konnten. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald wurden Pflegemaßnahmen abgestimmt, um so die Standplätze nutzbar zu machen und freie Sichtbeziehungen in Richtung des Schmollensees wieder herzustellen.

Campingplatzgebiet 2 – Standplätze/ Übernachtungshütten

Westlich des geplanten Ferienhausgebietes ist die Errichtung von bis zu 4 Übernachtungshütten vorgesehen. Sie sollen mit einer Stromversorgung versehen werden, jedoch nicht über Wasser- und Abwasseranschlüsse verfügen. Um die Anordnung von Terrassen und Zuwegungen zu ermöglich, ist für den Planbereich eine Grundflächenzahl von 0,3 mit einer Zulassung einer Überschreitung bis zu 50% der überbaubaren Fläche vorgesehen.

Bis zur Umsetzung der Bebauung mit Übernachtungshütten sind alternativ Standplätze für Zelte, Wohnmobile und Caravan zugelassen.

Campingplatzgebiet 3 – Rezeption

Das Campingplatzgebiet 3 stellt die Verwaltung, Versorgung und Freizeitgestaltung der Nutzer des Campingplatzes sicher. Im Zuge der vorzeitigen Baugenehmigung wurde ein Mehrzweckgebäude errichtet, in das die Rezeption, eine Gastronomie und Nebenräume integriert wurden. Im Zuge der Erweiterung sollen eine kleine Verkaufsstelle für Waren des täglichen Bedarfs sowie Räumlichkeiten für die Freizeitgestaltung bereitgestellt werden. Für das Gebäude wird eine bebaubare Grundfläche von 209 m² vorgegeben. Eine Überschreitung der Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um maximal 50% zugelassen werden.

Dem Gebäude vorgelagert wurden Aufenthalts- und Freisitzbereiche für Gäste und Erholungssuchende angeordnet.

Campingplatzgebiet 4 – Sanitärgebäude

Die Betreibung des Campingplatzes erfordert den Kapazitäten und Qualitätsansprüchen gerecht werdende Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen. Die bisher vorhandenen Sanitäreinrichtungen wurden entfernt und im Zuge der vorzeitigen Baugenehmigung durch insgesamt 3 Sanitärcontainer (1 WC- Container, 2 Duschcontainer) ersetzt. Es ist

nunmehr im Bereich des Campingplatzgebietes 4 an dem Standort der übergangsweise errichteten Sanitärcontainer ein neues Sanitärgebäude vorgesehen, in welches Toiletten und Duschanlagen, Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen integriert werden sollen. Die bebaubare Grundfläche des Sanitärgebäudes wird mit einer GR=168 m² vorgegeben, wobei auch hier eine Überschreitung der Grundfläche durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um maximal 50% zugelassen werden soll.

Im Campingplatzgebiet 4 werden auch die notwendigen Flächen für Nebengebäude zur Bewirtschaftung der Anlagen im Plangebiet, Flächen für die Entsorgung (geplante Sammelgrube, Chemieentsorgung) sowie eine Sammelstelle für die Abfuhr des Abfalls ausgewiesen.

Ferienhausgebiet

Um die saisonale Nutzung des Plangebietes zu verlängern und eine ganzjährige Betreibung anzubieten, ist im nordöstlichen Bereich des Plangebietes ein kleines Ferienhausgebiet für maximal 6 Ferienhäuser als Einzelhäuser geplant. Die bebaubare Grundfläche der Einzelhäuser wird mit 70 m² festgelegt. Um die Anordnung von Nebenanlagen, Terrassen, Stellplätzen und Zuwegungen zu berücksichtigen, wurde eine Grundflächenzahl von 0,4 für diese Plangebietsfläche vorgegeben. Eine Überschreitung der bebaubaren Grundfläche bis zu 50% soll zugelassen werden.

Die Kapazität wird auf 4 Betten je Ferienhaus eingeschätzt, so dass insgesamt 24 Betten in die Gesamtkapazität eingehen.

1.3 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Löschwasser

Die äußere Erschließung des Plangebietes ist über die öffentliche Gemeindestraße, die Dorfstraße, gesichert. Die inneren Erschließungswege des Plangebietes sind weitgehend bereits angelegt und weisen zumeist Rasenvegetationen auf. Es ist unter Beachtung des Brandschutzes eine Erweiterung der Erschließungswege auf eine breite von mindestens 5 m erforderlich. In der Planzeichnung werden die innergebietlichen Wege als private Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigt" angelegt. Damit wird dem Erholungscharakter des Gebietes Rechnung getragen.

Im westlichen Bereich des SO Camp1 werden am Umfahrtsweg 5 Stellplätze angeordnet, die den Urlaubern zur An- und Abmeldung sowie sonstigen Besuchern vorbehalten werden sollen. Sie werden als private Parkplätze dargestellt. Westlich der Plangebietszufahrt wurde ein Löschwasserbrunnen angelegt. Es schließt sich hier eine Aufstellfläche für die Feuerwehr an.

Für das Bebauungsplangebiet ist eine Trinkwasserversorgung über die Leitungen in der Dorfstraße gesichert. Für die Ferienhäuser wird eine Netzerweiterung erforderlich. Für die Standplätze sollen im Plangebiet ausreichend Wasserzapfstellen errichtet werden.

Bis zur Erschließung des Ortsteils Sellin an das zentrale Abwassernetz hat die Entsorgung des Plangebietes über abflusslose Sammelgruben zu erfolgen. Für die Betreibung des Campingplatzes sind 3 Sammelgruben vorzusehen, wobei 2 bereits im Rahmen des vorzeitigen Bauantrages errichtet wurden. Im Bereich der Sammelgrube 3 wird zudem ein Standort für die Chemieentsorgung der Wohnmobile angeordnet.

Im Eingangsbereich zum Plangebiet wurde ein Löschwasserbrunnen errichtet, von dem alle Grundstücksteile mit einer Entfernung von maximal 200 m erreichbar sind. Es wird von einem Mindestlöschwasservolumen von 48 m³/h für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden, damit von 96 m³ ausgegangen.

Das Regenwasser kann auf den Grundstücken ungehindert versickern bzw. wird zur Bewässerung der Grünflächen genutzt. Grundsätzlich hat die Ableitung des Regenwassers getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Eine Versorgung des Campingplatzes mit Elektroenergie ist bereits vorhanden und muss lediglich im Zuge der vollständigen Ausstattung der Standplätze, Übernachtungshütten und Ferienhäuser netzseitig erweitert werden.

Die Abfallsammelbehälter und die Anlagen für die Chemieentsorgung wurden im Bereich des Campingplatzgebietes 4 angeordnet, um Störungen durch die Entsorgungsfahrzeuge weitgehend auszuschließen. Zudem erfolgt eine Einhausung der Anlagen, so dass sie keine optische Störung darstellen.

1.4 Grünflächen und Flächen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der besondere landschaftliche Reiz des Plangebietes ergibt sich durch die Nähe zum Schmollensee und die Lage inmitten der hügeligen Endmoränenlandschaft des Ahlbecker Raumes. Die Vegetationen des Campingplatzes selbst werden von den bereits bestehenden Nutzungen gekennzeichnet, so dass hier vorrangig anspruchslose und siedlungstypische Vegetationen vorkommen. Lediglich die Randbereiche zur Ortsbebauung sind von einer ungehinderten Entwicklung von Vegetationen und Gehölzbeständen gekennzeichnet. Im Plangebiet kommen entsprechend der Bestandskartierung siedlungstypische Biotope vor, die insbesondere gestalterischen und funktionalen Aspekten des Campingplatz-

betriebes entsprechen. Die Abgrenzung der einzelnen Parzellen und Nutzungen bilden Heckenpflanzungen, die bereits Anfang der 90-er Jahre angelegt wurden und sich nunmehr stark ausgebreitet haben. Die Hecken bestehen vorwiegend aus Nadelgehölzen und nichtheimischen Gehölzarten. Im Zuge der Neuordnung des Plangebietes sind Rodungen der Gehölze unerlässlich. Der Verlust ist als Eingriff zu werten und wurde in die Bilanzierung des Kompensationserfordernisses eingestellt.

Besonders markant sind einzelne Baumbestände aus Kiefern, Fichten, Birken, Eichen und Ahorn. Der Baumbestand ist in Abschätzung der Vitalitäten zu erhalten und vor Beeinträchtigungen in Umsetzung der Baumaßnahmen zu schützen. Entsprechende textliche Festsetzungen wurden dazu im Bebauungsplan getroffen. Im Zuge der Umsetzung der Planungen sind Baumfällungen erforderlich, für die entsprechende Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich des Plangebietes nachgewiesen werden können.

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Gesamtfläche des Plangebietes		**14.976 m²**
davon		
SO Campingplatzgebiete 1 – 4		8.295 m²
davon		
• SO Campingplatzgebiet 1	6.102 m²	
• SO Campingplatzgebiet 2	761 m²	
• SO Campingplatzgebiet 3	542 m²	
• SO Campingplatzgebiet 4	890 m²	
SO Ferienhausgebiet		1.139 m²
private Verkehrsflächen		3.070 m²
davon		
• Parkplatz	70 m²	
• Wegeflächen	2.912 m²	
• Aufstellfläche für die Feuerwehr	80 m²	
Vorhaltefläche für Trafostation		20 m²
Grünflächen		2.166 m²
Nicht überbaubare Flächen (Hausvorzone Wohngebäude Flurstücke 12 und 96)		286 m²

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

2.1 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der damit einhergehenden Umweltprüfung wurde ein Beitrag zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Im Bebauungsplan werden die Ergebnisse durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen umgesetzt.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet.

2.2 Naturschutzausführungsgesetz des Landes M-V

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des §12 NatSchAG M-V. Der Eingriffstatbestand ist durch die „...wesentliche Änderung von ...Campingplätzen ...von mehr als 300 Quadratmetern im Außenbereich“ (§12 Abs. 1 Nr. 3) gegeben. Es ist weiterhin der Verlust von gesetzlich geschützten Einzelbäumen gemäß §18 NatSchAG zu erwarten. Eine Betroffenheit ergibt sich auch für Bäume, die dem gemeindlichen Gehölzschutz unterliegen.

Es gilt gemäß Bundesnaturschutzgesetz der Allgemeine Grundsatz: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.“ „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen“ (§ 15 (2) BNatSchG. Der Umweltbericht verfolgt das Ziel, die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter darzustellen und Maßnahmen der Minimierung aufzuzeigen. Die sich aus dem Eingriff ergebenden Ausgleichsforderungen werden im B- Plan als grünordnerische Maßnahmen dargestellt und der zeitliche Rahmen der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

2.3 *Regionales Raumordnungsprogramm Vorpommern*

Auf der Grundlage der Planungen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP- M-V) vom 09.06.2016 (GVOBl. M-V S. 322) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 20.09.2010 werden die Entwicklungsziele der Region konkret beschrieben.

Für das Plangebiet gelten folgende für den Naturschutz und die Landschaftsplanung relevanten Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

- Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorsorgeräumen und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.
- Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten für Trinkwassersicherungen.
- Die Gemeinde Heringsdorf befindet sich in einem Raum mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung und in einem Tourismusschwerpunktraum.

2.4 *Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan*

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB ausgewiesen, so dass sich die Zielsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36 derzeit noch nicht mit den gesamtgemeindlichen Planungen in Übereinstimmung befinden. Die Anpassung der Planungsziele des Bebauungsplanes an die Zielsetzungen der Gemeindeentwicklung soll im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Die angestrebten touristischen Kapazitäten werden bei der Bearbeitung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in die gemeindliche Gesamtbilanzierung eingestellt.

2.5 *Schutzerfordernisse*

Teilbereiche des Bebauungsplanes berühren die Schutzgebietsausweisungen des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel". Damit ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus der Schutzgebietsausweisung erforderlich. Das Verfahren der Ausgliederung des Bebauungsplangebietes wird im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Da absehbar ist, dass das Bebauungsplanverfahren vor Wirksamwerden des neuaufgestellten Flächennutzungsplanes abgeschlossen werden kann,

wurde mit Schreiben vom 08.01.2015 eine Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet beantragt. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde des LK VG vom 16.01.2017 erteilt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebietskulissen eines Natura 2000- Gebietes.

Im Plangebiet befindet sich gemäß 18 NatSchG M-V gesetzlich geschützter sowie gemäß § 3 der Gehölzschutzsatzung Ostseebad Heringsdorf gemeindlich geschützter Baumbestand, für dessen Fällung eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald beantragt wurde. Die Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz wurde von der zuständigen Naturschutzbehörde mit Bescheid vom 16.01.2017 erteilt.

Im Plangebiet wurden keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope vorgefunden.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).

Das Plangebiet befindet sich teilweise im Gewässerschutzstreifen des Schmollensees gemäß § 29 (1) NatSchAG M-V. Es wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot gestellt. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit Bescheid vom 12.01.2017 durch die zuständige Naturschutzbehörde des LK VG erteilt.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur- und Landschaft

Zur Bestandsaufnahme sowie Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter wird als Untersuchungsraum der Geltungsbereich des B- Plangebietes festgelegt. Gegebenenfalls wird auf eine Erweiterung des zu betrachtenden Gebietes verwiesen, falls dieses zur Darstellung der Funktionalität und der Wechselwirkungen der Naturhaushaltsfaktoren erforderlich bzw. in der Charakteristik des Schutzgutes begründet ist.

3.1 Schutzgut Mensch

Bei der Beschreibung des Schutzgutes Mensch sind die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungsfunktionen maßgebende Bestandteile der Betrachtung.

Die Gemeinde Heringsdorf befindet sich gemäß Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern in einem Raum mit einer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung. Das Gemeindegebiet ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. *„In den Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund."* (Punkt 3.1.3 (4) RREP VP). *„In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben." „Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten."* (Auszug Punkt 3.1.3 (14) RREP VP).

Der Campingplatz Sellin befindet sich in einem landschaftlich reizvollen und naturnahen Raum in unmittelbarer Angrenzung zum Schmollensee. Damit bietet er beste Voraussetzungen, um den Bedürfnissen der Urlauber nach Ruhe und Entspannung sowie dem landschaftlichen Erleben nachzukommen. Vielfältige Möglichkeiten der Erholung ergeben sich zudem aufgrund der Nähe zu den touristisch stark frequentierten Kaiserbädern und den Stränden der Ostsee.

Der Campingplatz, der unmittelbar an die vorhandene Ortsbebauung anschließt, wird bereits seit Anfang der 90-er Jahre als Campingplatz genutzt. Ein von der damaligen Gemeinde Bansin aufgestellter vorhabenbezogener Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung des Campingplatzes und eines Ferienhausgebietes zum Inhalt hatte, konnte aufgrund nicht lösbarer Überwegerechte keine Rechtskraft erlangen. Aufgrund fehlender bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen wurde die Betreibung des Campingplatzes zwischenzeitlich untersagt. Mit dem Ruhen des Campingplatzbetriebes und der nur noch begrenzt durchgeführten Unterhaltung des Geländes hatte der Gehölzbewuchs stark zugenommen, eine zunehmende Ruderalisierung von Teilbereichen begonnen und sind Baulichkeiten verfallen. Für die vorhandenen Sanitär- und Dienstleistungsanlagen besteht der Bedarf einer Sanierung und Erweiterung, um den Ansprüchen der Besucher des Campingplatzes gerecht zu werden.

Die Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf hat am 30.09.2010 einen neuen Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz und Ferienhausgebiet Sellin“ gefasst. Mit der neuen Eigentümerin, die zur Sicherung der saisonalen Nutzung einen vorgezogenen Bauantrag stellte, begann eine Beräumung und Pflege der Gehölz- und Wiesenflächen, um so dem Wildwuchs Einhalt zu gebieten. Um kurzfristig die Betreibung des Campingplatzes zu ermöglichen, wurden drei zusätzliche Sanitärcontainer aufgestellt und ein Rezeptions- und Versorgungsgebäude errichtet. Vorhandenen Gebäude wurden entfernt und fachgerecht entsorgt. Mit den bereits umgesetzten Maßnahmen zeichnet sich eine qualitative Verbesserung der Sanitär- und Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet ab.

Lärmemissionen, die zu starken Beeinträchtigungen führen, sind durch den Campingplatz nicht erkennbar, da dieser vorwiegend der Erholungsnutzung dient und aufgrund der ruhigen und naturnahen Lage dafür prädestiniert ist. Die Landschaft entlang des Schmollensees sowie die den Campingplatz umgebenden Grünlandflächen sind durch die Natürlichkeit, Abgeschiedenheit und Ruhe für eine naturverbundene Erholungsnutzung, wie das Campen und Zelten abseits des Trubels der Seebäder, sehr geeignet.

3.2 Schutzgut Boden

Großräumig gehört nach der naturräumlichen Gliederung (Erster Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan) das Plangebiet zum Usedomer Hügel- und Boddenland. Dieser Landschaftsteil wird der Zone der Küstengebiete zugeordnet.

Das Plangebiet befindet sich am Rande der Endmoränenlandschaft des Ahlbecker Raumes und weist ein sehr bewegtes Gelände mit Höhenunterschieden bis zu 10 m auf. In Bereichen der Standplätze wurden kleingliedrige Terrassen gebildet und das Gelände entsprechend den Erfordernissen angepasst. Die Böschungen dienen zur Überbrückung der Höhenunterschiede und zur Abtrennung der Standplatzquartiere.

Gemäß den LINFOS-Daten des LUNG M-V befinden sich im Plangebiet grundwasserbestimmte Sande, die eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit haben.

Die Böden weisen in den Bereichen hoher Beanspruchung (Zufahrten, Standplätze) teilweise Bodenverdichtungen bzw. an den Standorten der Versiegelungen vollständige funktionale Verluste auf. Die flächenhaften Versiegelungen bleiben auf die vorhandenen Baulichkeiten begrenzt. Um die funktionalen Beeinträchtigungen der Böden zu begrenzen und eine Natürlichkeit des Campingplatzes zu bewahren, wurden hauptsächlich unversiegelte Wege angelegt. Das Plangebiet weist keine gesetzlich geschützten Geotope auf.

3.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Nach den Umweltdaten des LUNG M-V ergibt sich für die Plangebietsflächen eine Gesamtbewertung des Wasserpotentials von mittel bis hoch (Wertstufe 3 in einer 4- stufigen Skala). In die Bewertung sind das nutzbare Grundwasserpotential, die Bewertung des Grundwasserneubildungspotentials sowie die Bewertung des Oberflächenwasserpotentials eingeflossen. Die sandigen Böden weisen eine gute Versickerungsfähigkeit für Niederschlagswasser auf, was der Grundwasserneubildung förderlich ist. Eine vollständige Versickerung des Regenwassers ist auf den unversiegelten Bodenbereichen des Plangebietes uneingeschränkt möglich.

Das Grundwasser ist gemäß den Umweltdaten des LUNG M-V gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt. Der Anteil bindiger Bildungen in den Böden beträgt 20-80%. Neben den vorkommenden Böden sind die Grundwasserflurabstände für den Grundwasserschutz von maßgeblicher Bedeutung. Diese betragen im Plangebiet zwischen 5 m und 10 m.

Für die Trinkwasserversorgung hat das Grundwasser im Plangebiet keine Bedeutung, da sich der Geltungsbereich nicht in einem Trinkwasservorsorge- bzw. –vorranggebiet befindet.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hochwasserschutz/ Küstenschutz

Für den Bereich der Außenküste der Insel Usedom ist nach der Richtlinie 2-5 „Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand“ des Regelwerkes Küstenschutz M-V ein Bemessungshochwasserstand (BHW) von 2,90 m NHN zum Ansatz zu bringen. Das Bemessungshochwasser für das Achterwasser beträgt 2,10 m NHN. Aufgrund der Höhenlage des Plangebietes im Bereich des Campingplatzes und des Ferienhausgebietes von mehr als 4,00 m über HN kann eine Überflutungsgefährdung für die benannten Bereiche ausgeschlossen werden. Bei den an den Schmollensee angrenzenden Wiesenflächen kann es bei Eintreten des Bemessungshochwassers durch Einströmen zu geringen Überflutungen kommen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im 50-m Gewässerschutzstreifen des Schmollensees gemäß § 29 (1) NatSchAG M-V. Eine Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerschutzstreifen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens gestellt und die Ausnahme von der zuständigen Behörde genehmigt.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Laut Gutachtlichem Landschaftsplan Mecklenburg- Vorpommern gehört das Plangebiet hinsichtlich seiner vegetationswirksamen Eigenschaften dem Großklimabereich des östlichen Küstenklimas (Usedom- Klima) an und ist stärker kontinental geprägt. Dieses bedeutet, dass die Temperaturamplituden größer sind, Sonnenscheindauer und Frostgefährdung zunehmen und der Land- Seewind-Effekt stärker ausgeprägt ist.

Die Insel Usedom gehört neben Rügen zu den sonnenscheinreichsten Gebieten. Die mittlere Jahrestemperatur liegt im Bearbeitungsgebiet zwischen 7,6°C und 7,8°C. Die Region gehört zu den niederschlagsbeteiligten Gebieten. Die Windverhältnisse zeichnen sich durch überwiegend westliche, aber auch südwestliche Winde aus.

Relevantere Aussagen für die Planungen ergeben sich erst durch die Einschätzung der kleinklimatischen Situation im Untersuchungsgebiet. Hierfür liegen zwar keine Daten vor, aber anhand der Topographie, der möglichen Bebauung, der Exposition und des Bewuchses lassen sich Aussagen zum Kleinklima treffen.

Der Gehölzbestand des Plangebietes, die kompakten Waldflächen zwischen Schmollensee und Krebssee, die Grünlandflächen sowie die Gewässer an sich sind wichtige Strukturen, die für das Klima eine wichtige Bedeutung haben. Das Plangebiet selbst kann aufgrund des hohen Vegetationsanteils dem *Klimatop mit Ausgleichsfunktion* zugeordnet werden. Zudem sind durch die nahe Lage zum Schmollensee und zur Ostsee weitere günstige Bedingungen gegeben, die den klimatisch- lufthygienischen Austausch positiv beeinflussen.

Die im Plangebiet vorkommenden Bebauungen haben aufgrund der Kleinteiligkeit keinen maßgeblichen Einfluss auf die kleinklimatische Situation. Durch die mit Bäumen und Gehölzflächen durchsetzten Grünflächen werden durch Versiegelungen verursachte klimatische Veränderungen weitgehend kompensiert.

Alle unbebauten und bewachsenen Flächen, wie Rasenflächen, Gehölzstrukturen und die nahen Gewässerbiotope, weisen durch den Temperaturausgleich, die Sauerstoffproduktion, Luftbefeuchtung und Staubfilterung eine wichtige klimatische Funktion auf und besitzen somit eine große Rolle für die Luftreinhaltung. Auch der Gehölzbestand aus vorwiegend Nadelgehölzen, Eichen, Ahorn, Birken u.a., der den Campingplatz in einigen Bereichen überschirmt, wirkt sich gerade durch die Schattenwirkung im Sommer positiv aus. Diese Biotope und Strukturen besitzen eine hohe Bedeutung für das örtliche Kleinklima.

Eine Schadstoffbelastung der Luft kann durch das Fehlen von Emittenten, wie Verkehrsanlagen, Industrie- und Gewerbe, ausgeschlossen werden. Aufgrund der freien Lage ist das Plangebiet vor allem für Nord- und Westwinde anfällig.

Zusammenfassend kann dargestellt werden, dass das Areal eine besondere klimatische Funktion besitzt und damit der Bestandswert als hoch eingeschätzt werden kann.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Erscheinungsbild der Landschaft im Großraum des Bearbeitungsgebietes ist durch die eiszeitliche Entstehung geprägt. Gemäß der Naturräumlichen Gliederung laut Gutachtlichem Landschaftsprogramm des Landes Mecklenburg- Vorpommern erfolgt eine Zuordnung zum Usedomer Hügel- und Boddenland, das besonders prägnant durch seine hügeligen Endmoränenzüge in Erscheinung tritt. Die Insel Usedom lässt sich in einen reliefschwachen Nord- West- Teil mit Grundmoränen- und –niederungscharakter und dem durch pleistozäne Höhenzüge geprägten Süd- Ost- Teil gliedern.

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf ist aufgrund der Nähe zur Ostsee und durch seine abwechslungsreiche Moränenlandschaft, die sich durch ihren idyllischen naturnahen Charakter und eine reich strukturierte und in weiten Teilen belassene Landschaft auszeichnet, für den Tourismus, der auf Natur- und Landschaftserleben setzt, von zunehmender Bedeutung.

Der Geltungsbereich des B- Planes Nr. 36 wird dem Landschaftsbildraum des „Seengebietes Schmollensee-Gothensee" zugeordnet, der in Abschätzung der Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart eine sehr hohe Schutzwürdigkeit besitzt. Insbesondere der vielfältige Wechsel von verschiedenen Landschaftsstrukturen ergibt ein hochwertiges Landschaftsbild.

Die für die Charakterisierung des Landschaftsbildes prägnanten Komponenten treffen auch für den Geltungsbereich des Plangebietes zu, was den besonderen Reiz des Campingplatzgebietes ausmacht. Das Plangebiet befindet sich auf einem Nordhang am Rande der Endmoränenlandschaft des Ahlbecker Raumes und weist dadurch vielfältige Blickbeziehungen zum landschaftlich reizvollen Schmollensee auf. Der an das Plangebiet grenzende Uferbereich des Schmollensees weist vielfältige naturnahe Strukturen auf, wobei der Schilfbestand dominiert. Die sich anschließenden Wiesenflächen innerhalb des Plangebietes beginnen mit zunehmender Auflassung zu ruderalisieren.

Das Plangebiet weist ein sehr bewegtes Gelände mit Unterschieden bis zu 10 m auf. In den Bereichen der Standplätze für Caravan, Wohnmobile und Zelte wurden kleingliedrige Terrassen gebildet und das Gelände entsprechend den Erfordernissen angepasst. Die Böschungen dienen zur Überbrückung der Höhenunterschiede und zur Abtrennung der Standplatzquartiere. Zur Abgrenzung der Parzellen wurden Einzelgehölze und Hecken gepflanzt, die einer stetigen Pflege bedürfen, um den Nutzungserfordernissen und Pflegeansprüchen im Campingplatzgebiet Rechnung zu tragen. Mit dem Eigentümerwechsel im Jahr 2012 wurde den Ansprüchen an eine gewisse Grundordnung und Strukturierung entsprochen und entsprechende Pflegemaßnahmen umgesetzt.

Insbesondere der östliche Bereich des Campingplatzes hinterlässt jedoch aufgrund des Vorhandenseins von nicht mehr genutzten Wohnwagen und zerfallenen Baulichkeiten, die von überwuchernden und nicht gepflegten Gehölzen zugewachsen werden, einen sehr verwahrlosten Eindruck.

Der Campingplatz weist markante Einzelbäume auf, wobei es sich jedoch teilweise um exotische und nichtheimische Gehölze handelt.

3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter können beispielsweise Denkmale oder andere hinsichtlich ihrer Architektur wertvolle Gebäude oder Bodendenkmale sein.

Laut Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde werden im Geltungsbereich des Plangebietes die Belange der Baudenkmalpflege nicht betroffen. Es sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

3.7 Schutzgut Flora/ Fauna

Die Bestandsaufnahmen zum Plangebiet erfolgten im Zuge des zum vorzeitigen Bauantragsverfahren erarbeiteten Fachgutachtens zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Winter des Jahres 2013 und ergänzend dazu im März des Jahres 2014. Grundlage für die Kartierungen bildeten die Vermessungen von Dezember 2012 und März 2014.

Die faunistische Kartierung erfolgte durch einen Fachgutachter, der speziell die Avifauna und Fledermausarten untersuchte. Zusätzlich wurde eine Datenabfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hinsichtlich des möglichen Vorkommens von besonders und streng geschützten Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG, durchgeführt.

3.7.1 Biotope des Plangebietes

Der im Plangebiet vorkommende Pflanzenbestand wurde unter Berücksichtigung des jahreszeitlichen Aspektes erfasst und Biotopen zugeordnet. Anwendung fand hierbei der Kartierschlüssel der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH- Lebensraumtypen“ des Landes M-V des Jahres 2010. Die Bewertung der Biotope erfolgt in Anwendung der Anlage 9 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des Landes M-V (1999).

Dem Bewertungsschlüssel liegen 4 bzw. 5 Wertstufen zugrunde

- von keiner bzw. sehr geringer Bedeutung

1 von geringer Bedeutung

2 von durchschnittlicher Bedeutung

3 von hoher Bedeutung

4 von sehr hoher Bedeutung.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird insbesondere von siedlungstypischen Vegetationen und stark beanspruchten Rasenflächen gekennzeichnet. Hier kommen fast ausschließlich ausdauernde und zumeist einjährige Pflanzenarten zur Entwicklung, die kaum das Stadium der Blüte und Reife erreichen. In den verschatteten Bereichen der Gehölzflächen und Einzelbaumbestände zeigen sich teilweise artenreiche Krautvegetationen, die aufgrund der ungehinderten Entwicklung in zunehmendem Maße ruderalisieren.

In Auswertung des Arteninventars wurden die Rasenflächen unterschiedliche Biotoptypen erfasst. Der Artenarme Zierrasen ist im Plangebiet bestandsbestimmend und kommt überwiegend in den Bereichen der Standplätze für Zelte, Caravan und Wohnmobile sowie der Zufahrten zu den einzelnen Standplätzen vor. Auf den Flächen dominierenden Gräser, es finden sich aber auch Kräuter wie *Löwenzahn* (Taraxacum officinale), *Gänseblümchen* (Bellis perennis), *Klee* (Trifolium repens) und andere, auch trockenheitsunempfindliche Arten an. Artenarme Rasenflächen haben für die heimische Insektenwelt nur eine untergeordnete Bedeutung, da sie aufgrund der intensiven Pflege und der bereits im Frühjahr beginnenden Campingsaison nur bedingt Blüten- und Fruchtstände entwickeln.

Es dominieren somit insbesondere einjährige und ausdauernde Pflanzenarten mit einer hohen Toleranzbreite hinsichtlich der Beanspruchungen und Bodenverdichtungen. In Anbetracht der Nutzungsintensitäten und des vorgefundenen Arteninventars ist der artenarme Zierrasen nur von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung.

Im nördlichen Plangebietsbereich schließen an den kompakten Schilfbestand des Schmollensees Rasenbestände an, die im Zuge der Nutzung des Campingplatzes einer stetigen Pflege unterzogen werden. Hier ist der Anteil an Kräutern gegenüber den Rasenvegetationen relativ hoch, so dass eine Zuordnung zum Biotoptyp Artenreiche Zierrasen erfolgte. Die Rasenflächen sind aus naturschutzfachlicher Sicht von geringer Bedeutung.

Das Plangebiet wurde seit 1993 als Camping- und Caravanplatz genutzt. In diesem Zuge erfolgte eine kleingliedrige Terrassierung und Bepflanzung des Geländes. Zur Abgrenzung der Standplätze wurden insbesondere Hecken gepflanzt. Die Pflanzungen bestehen zum größten Teil aus nicht landschaftstypischen Ziergehölzen, die einen geringen Biotopwert besitzen. Auffallend sind die zahlreichen Nadelgehölze, die sich aus nichtheimischen Gehölzarten zusammensetzen und teilweise auch Exoten aufweisen. Im Bestand wurden nichtheimische Gehölzarten, wie Kirschlorbeer, Scheinzypresse, Schneebeere, Forsythie, Hartriegel, Essigbaum, Fichten, Colorado- Tanne kartiert. In den Hecken befinden sich zudem zu einem geringen Anteil heimische Bestände, wie Berberitze, Haselnuss, Weide und Ahorn. Die Hecken sind aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Bedeutung. Unter Berücksichtigung der „Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände“ wurden die Heckenstrukturen den Siedlungshecken aus nichtheimischen Gehölzarten zugeordnet.

Die verbliebenen Flächen des Campingplatzes wurden dem Biotopkomplex der Siedlungs- und Verkehrsflächen zugeordnet. Es handelt sich hierbei um unversiegelte Wege, Plätze und Freiflächen, Parkplatzanlagen in unterschiedlicher Ausführung sowie Gebäude und Terrassenflächen. Diese Flächen haben weder eine Lebensraumfunktion für die Tierwelt noch eine Bedeutung für die Pflanzenwelt. Im Sommer stellen die sich aufheizenden Flächen sogar regelrechte Barrieren für sich laufend fortbewegende Insekten dar und können möglicherweise zur Todesfalle für Insekten, Spinnentiere, auch Vögel und Kleinsäuger durch Befahren oder Tritt werden.

Im Plangebiet ist der Gehölzbestand, der überwiegend aus Kiefern, Fichten, Weiden, Ahorn und Birken besteht, prägend. Dichtere und in Gruppen formierte Gehölzbestände befinden sich insbesondere im Osten des Plangebietes in Angrenzung zur vorhandenen Wohnbebauung sowie im Süden. Hier ergeben sich durch die Gehölze naturnahe Abgrenzungen zu den sich anschließenden Wegen und Grünlandflächen.

Der gesamte Baumbestand wurde im Zuge der Bestandserfassung vermessen und mit baumspezifischen Parametern unterlegt. Auf dieser Grundlage konnte der Schutzstatus der Bäume festgestellt werden. So unterliegen die Bäume mit einem Stammumfang ab

100 cm, gemessen in einer Höhe von 1,30 m ab Erdboden, dem gesetzlichen Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V. Dieses betrifft ungefähr die Hälfte des Baumbestandes des Plangebietes.

Bäume mit einem Stammumfang ab 50 cm, gemessen in einer Höhe ab 1,30 m, sind gemäß § 3 der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Heringsdorf geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 70 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist.

Eine detaillierte Auflistung des Baumbestandes ist der Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36 sowie dem Fachgutachten zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen. Der Baumbestand ist nicht nur für das Erscheinungsbild des Campingplatzes bedeutend, sondern auch als Lebensraum für verschiedene Tierarten relevant. Sie sind Ansitzwarte und Nahrungsquelle, teilweise auch Nist- und Brutplatz, und sind somit aus naturschutzfachlicher Sicht von hoher Bedeutung.

3.7.2 Faunistischer Bestand

Die Darstellung faunistischer Bestände des Plangebietes basiert auf Zufallsfunden bei den Kartierarbeiten im Frühjahr des Jahres 2014 sowie Erfahrungswerten über spezifische Biotopstrukturen bevorzugende Tierarten. Eine Kartierung zu Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wurde zusätzlich in Auftrag gegeben und vom Kompetenzzentrum für Naturschutz und Umweltbeobachtung Greifswald im Februar des Jahres 2013 durchgeführt. Ergänzend erfolgte eine Kataster- Abfrage beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Das Plangebiet weist keine speziellen Biotopstrukturen auf, die als Lebensraum für besonders und streng geschützte Arten fungieren könnten. Auch gehen vom Betrieb des Campingplatzes Störungen aus, die von den im Plangebiet gesichteten Arten toleriert werden. Die eigentlichen Habitate befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des Campingplatzes, so dass man davon ausgehen kann, dass es sich um „zufällige Besucher" und Allerweltsarten handelt. Diese finden möglicherweise in den kompakteren Gehölzflächen und aufgelassenen Bereichen im östlichen Teil des Plangebietes Jagd- und Nahrungshabitate bzw. Versteck- und Brutmöglichkeiten.

In Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist im Rahmen der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Auf der Basis einer tabellarischen Darstellung (Abschichtungstabelle im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) ist das potentielle Vorkommen von Europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-

Richtlinie einzuschätzen und mögliche Befindlichkeiten mit dem Bauvorhaben aufzuzeigen.

Es werden die Arten „abgeschichtet", die aufgrund vorliegender Daten und Habitatansprüche für die weiteren Prüfschritte der artenschutzrechtlichen Betrachtung gemäß §44 BNatSchG nicht relevant sind. Für die verbleibenden Arten sind die Empfindlichkeiten gegenüber den vorhabenspezifischen Projektwirkungen darzulegen und die Erheblichkeit der Betroffenheiten einzuschätzen.

Für die durch das Vorhaben betroffenen Arten ist im weiteren Prüfverfahren darzustellen, ob ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten) erfüllt ist und ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages hinsichtlich der zu prüfenden Tierarten:

<u>Amphibien/ Reptilien:</u>
Störungen oder Tötungen von etwaigen Amphibien- und Reptilienvorkommen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, werden aufgrund des langjährig laufenden Campingplatzbetriebes und der Biotopausstattung ausgeschlossen.
Das Vorkommen von *Schlingnatter* (Coronella austriaca) und der *Europäischen Sumpfschildkröte* (Emys orbicularis) kann aufgrund der Habitatansprüche dieser Arten im Untersuchungsbereich ausgeschlossen werden. Vorkommen der *Zauneidechse* (Lacerta agilis) sind möglich, jedoch nicht in den von geplanten Baulichkeiten beanspruchten Arealen wahrscheinlich. Es ist eher davon auszugehen, dass sie in den sonnigen und sich aufwärmenden Bereichen Plätze finden, wobei in der Campingsaison Störungen präsent sind.

<u>Fledermäuse:</u>
Nach Aussage des Fachgutachtens wird das Plangebiet hauptsächlich als Jagdrevier für Fledermäuse genutzt. Aufgrund der Biotopausstattung und des vorhandenen Gebäudebestandes ist mit potentiellen Lebensstätten der geschützten Tierarten zu rechnen. Allerdings wurden im Zuge der Bestandsaufnahmen keine Lebensstätten und Besiedlungsspuren festgestellt, so dass mit den Planungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange für Fledermäuse keine Befindlichkeiten ausgelöst werden. Zeitnah vor dem Abriss und der Entfernung der Baulichkeiten im Zuge der Umsetzung der Planungen ist durch einen

Artenschutzbeauftragten nochmals eine Prüfung auf Fledermausbesatz vorzunehmen. Entsprechende Festsetzungen trifft hierzu der Bebauungsplan.

Weichtiere:

Die in der Anlage gemäß BNatSchG ausgewiesenen streng geschützten Weichtiere, wie *Zierliche Tellerschnecke* (Anisus vorticulus) und *Gemeine Flussmuschel* (Unio crassus), kommen im Bereich des Plangebietes aufgrund der Habitatansprüche nicht vor und sind damit für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

Libellen:

Ein Vorkommen der im Anhang aufgeführten streng geschützten Libellenarten kann aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. Die Libellen sind extreme Habitatspezialisten und kommen ausschließlich an Gewässer- und Moorbiotopen vor. Die Libellen haben aufgrund besonderer ökologischer Bindungen einen stark begrenzten Lebensraum und reagieren somit besonders empfindlich auf jegliche Änderungen im Ökosystem. So ist das Vorkommen der *Grünen Mosaikjungfer* (Aeshna viridis) an das Vorkommen dichter Bestände der Krebsschere gebunden, die zur Eiablage genutzt werden, so dass bei einem Verlust der Pflanzen auch die Population der Libellen nicht mehr erhalten werden kann. Die in der Abschichtungstabelle aufgeführten Libellenarten haben bei der Beschreibung artenschutzrechtlicher Belange im Bereich des Plangebietes keine Relevanz.

Käfer:

Bei den im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführten Arten handelt es sich bei dem *Breitrand* (Dytiscus latissimus) und *Schmalbindigen Breitflügel- Tauchkäfer* (Graphoderus bilineatus) um Käferarten, die an stehende Gewässer gebunden sind. Ein Vorkommen dieser Arten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Der *Eremit* (Osmoderma eremita) benötigt alte, höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm als Brutstätte. Er bevorzugt lichte Laubwälder in Flusstälern sowie alte Eichen- und Buchenwälder. Voraussetzung für ein stabiles Vorkommen ist ein entsprechend hoher Altholzanteil bzw. absterbende Althölzer mit Baumhöhlen. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen zum AFB konnten keine Lebensstätten und Besiedlungsspuren festgestellt werden.

Ein Vorkommen des *Großen Eichenbock* (Cerambyx cerdo) ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche und der Verbreitungsgrenze wenig wahrscheinlich. Spezielle Vorkommen wurden im Land recherchiert und geben keinen Hinweis auf Vorkommen im Be-

reich Heringsdorf. Somit sind die zu prüfenden Käferarten bei der Beschreibung möglicher artenschutzrechtlicher Belange durch das Planvorhaben nicht relevant.

Falter:

Der *Blauschillernde Feuerfalter* (Lycaena helle) und der *Große Feuerfalter* (Lycaena dispar) sind Arten, die an nährstoffreiche Feuchtwiesen und –brachen mit Beständen spezifischer Futterpflanzen gebunden sind.

Der Blauschillernde Feuerfalter bevorzugt Wiesenknöterich-Sumpfdotterblumenwiesen, Binsengesellschaften und Mädesüß-Hochstaudenfluren in kühlfeuchten Bachtälern, an Flüssen, Seen und Mooren. Sonnige, windgeschützte Standorte in Gebüsch- oder Waldrandnähe oder auf Waldlichtungen werden bevorzugt besiedelt. Der Große Feuerfalter benötigt strukturreiche Wiesenlandschaften, besonders Feuchtwiesen, wie Binsen- und Kohldistelwiesen und Seggenrieder sowie deren Brachen.

Der *Nachtkerzenschwärmer* (Proserpinus proserpina) lebt oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen und ist insofern an Wiesengräben und Gewässerrändern, die solcherart Pflanzenbestand aufweisen, anzutreffen. Ein potentielles Vorkommen der aufgeführten Falterarten kann somit im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Meeressäuger:

Als Meeressäuger wird im Anhang IV der FFH- Richtlinie der *Schweinswal* (Phocoena phocoena) aufgeführt, der in den Küstengewässern vor Mecklenburg/ Vorpommern vorkommt. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung der Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist für diese Art somit keine Relevanz gegeben.

Landsäuger:

Biber (Castiór fiber) und *Fischotter* (Lutra lutra) sind Säugetierarten, die an Gewässerbiotope gebunden sind. Daneben benötigen sie auch ein ausreichend ruhiges und vielfältig strukturiertes Umfeld. Der Fischotter hat einen sehr großen Aktionsradius und bewegt sich meist entlang von Gewässern. Auch Wanderungen über Land von mehreren Kilometern sind möglich. Zur Potentialabschätzung eines Vorkommens dieser Tierart wurden die LINFOS- Daten des LUNG M-V hinzugezogen.

Gemäß den LINFOS- Daten sind die im Umfeld zum Plangebiet befindenden Biotope und das Plangebiet als Lebensräume für den Fischotter geeignet. Direkte Nachweise, in Form von Losungen bzw. Totfunde, konnten nicht bestätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gräben der Grünlandflächen als Wanderkorridore fungieren und in Abschätzung

der Wanderradien die Tierart im gesamten Naturraum vorkommen kann. Im Geltungsbereich des B- Planes ist aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen und den ausgehenden Störungen ein Vorkommen nicht wahrscheinlich.

Die *Haselmaus* (Muscardinus avellanarius) bevorzugt Lebensräume in reich strukturierten Laubwäldern mit einem dichten Unterwuchs. Damit kann ein potentielles Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Fische:

Die im Anhang IV der FFH- Richtlinie aufgeführte und somit zu prüfende Fischart hat für die artenschutzrechtlichen Belange keine Relevanz, da die Habitate im Untersuchungsraum nicht vorkommen.

Anhand der sich im Anhang befindlichen Abschichtungstabellen wird deutlich, dass geschützte oder bedrohte Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie in ihrem Bestand durch die Umsetzung der Vorhaben im Geltungsbereich des Plangebietes nicht erheblich und dauerhaft beeinträchtigt werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG werden durch das Planvorhaben nicht berührt.

Vögel

Bei den im Plangebiet anzunehmenden potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich um Vogelarten mit einer großen Toleranzbreite gegenüber den Habitatansprüchen, die zudem aufgrund der Nähe zum zumeist anthropogen beeinflussten Siedlungsbereich relativ störunanfällig sind. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den das Plangebiet streifenden Arten um ubiquitäre Vogelarten handelt, die in Mecklenburg- Vorpommern in sehr hohen Beständen vertreten sind. In Anbetracht der weitflächigen Verbreitung dieser Arten, insbesondere auch im menschlichen Siedlungsbereich, kann von einer hohen Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden.

In Anbetracht der geplanten Vorhaben im Plangebiet sind angesichts der hohen Gesamtbestände keine Beeinträchtigungen in der Populationsentwicklung zu erwarten. Werden durch die Maßnahmen bestimmte Vogelarten vergrämt, sind sie in der Lage, Ersatzhabitate in der unmittelbaren Umgebung zu erschließen.

Die Vegetationsflächen des Plangebietes werden von den Vögeln vorwiegend als Nahrungshabitat genutzt. Gehölzflächen mit dichten Vegetationsbeständen bieten auch zum Brüten potentielle Möglichkeiten. Im Zuge der Kartierungen im Frühjahr 2013 wurden im Baum- und Strauchbestand vier Nistplätze von freibrütenden Singvogelarten vorgefunden.

Mit den Festsetzungen zu Bauzeitenregelungen, speziell dem Ausschluss von Fällarbeiten in den Brutzeiten der Vögel, kann den artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand wird durch das Planvorhaben nicht berührt. Beeinträchtigungen der Populationen der Avifauna sind in Umsetzung der Planungen nicht zu erwarten.

3.8 Biologische Vielfalt

Ein Maß zur Darstellung der biologischen Vielfalt ist u.a. das Auftreten verschiedener Arten von Flora und Fauna innerhalb eines Lebensraumes. Ein weiteres Kriterium ist sowohl die genetische Vielfalt innerhalb der Arten aufgrund genetischer Unterschiede zwischen Individuen und Populationen als auch die Vielfalt von Ökosystemen.

Für das Plangebiet sind in den Bereichen der Standplätze beanspruchte Rasenflächen kennzeichnend, die für die Biologische Vielfalt keine Relevanz haben. Die naturnahen und aufgelassenen Gehölz- und Wiesenflächen fungieren als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und sind damit für eine größere biologische Vielfalt prädestiniert.

4 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Planvorhaben sieht die infrastrukturelle Verbesserung und bauliche Erweiterung und Modernisierung des Campingplatzes am Schmollensee vor. Betroffen sind Areale, die bereits von den bestehenden Nutzungen als Campingplatzgebiet gekennzeichnet werden. Da in diesen zur Bebauung vorgesehenen Bereichen lediglich siedlungstypische Biotope vorkommen, die aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Bedeutung und Wertigkeit sind, bleibt der Eingriff begrenzt. Das Kompensationserfordernis ergibt sich aus dem Biotopverlust und den Versiegelungen, die gemäß den Festsetzungen zur überbaubaren Grundfläche bei der Bilanzierung des Kompensationserfordernisses zum Ansatz gebracht werden. In Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind auch die saisonalen Beanspruchungen der im Bereich der Standplätze für Wohnmobile, Caravan und Zelte vorkommenden Rasenvegetationen als funktionale Verluste von Biotopen zu bewerten.

Mit der Realisierung der Bauvorhaben ist die Entfernung von einigen Einzelbäumen unumgänglich, der auszugleichen ist. Die Fällungen betreffen zu gleichen Teilen gemäß §18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume und Bäume, die dem gemeindlichen Gehölzschutz unterliegen. Für diese zu fällenden Bäume wurde durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die erforderlichen Ersatzpflanzungen können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden.

In der folgenden Darstellung werden die auf die Schutzgüter zu erwartenden Beeinträchtigungen detailliert dargestellt, woraus sich wiederum Maßnahmen der Minimierung der Eingriffsfolgen ableiten lassen.

4.1.1 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Mensch

Die mit dem Bebauungsplan angestrebte touristische Entwicklung befindet sich in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Planansätzen zu Tourismusschwerpunkträumen.

Das Planvorhaben dient der Sicherung und Weiterentwicklung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde Heringsdorf. Mit der Realisierung der Bauvorhaben soll ein vielfältiges touristisches Angebot in einem landschaftlich reizvollen Raum im Hinterland zu den Kaiserbädern unterbreitet werden. Die Grundlage hierfür bildet ein qualitativ ansprechender Standard an Sanitär- und Infrastruktureinrichtungen und ganzjährigen Beherbergungsmöglich-

keiten. Insbesondere die naturnahe und landschaftsgebundene Erholung steht im Mittelpunkt des Konzeptes.

Mit der vorgelegten Planung soll ein vorhandenes touristisches Angebot gestärkt und eine nachhaltige Sicherung des Standortes gefördert werden.

Im Plangebiet gelten die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, die tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) betragen. Aufgrund der Lage des Plangebietes auf den der Ortsrandlage abgewandten Flächen, der Weitläufigkeit des Geländes und der Einbindung der Baulichkeiten und Standplätze in den vorhandenen Gehölzbestand sowie der geplanten Nutzungsintensität ist eine Überschreitung der Orientierungswerte nicht zu erwarten.

Vom Plangebiet ausgehende erhebliche Lärmbeeinträchtigungen durch die Nutzung des Campingplatzes sowie durch den An- und Abfahrtsverkehr sind aufgrund der Lage am Ortsrand nicht zu befürchten. Das Plangebiet wird vorrangig in den Tagesstunden frequentiert. In den Nachtstunden ist mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Für die Besucher des Campingplatzes werden separat ausgewiesene Parkplätze bereitgestellt, so dass dem Erholungsanspruch der Nutzer des Campingplatzes entsprochen werden kann. "Nachbarschaftliche" Beeinträchtigungen durch Spielen, Feiern, Grillen usw. bis in die späteren Abendstunden und den damit verbundenen Lärm-, Geruchs- und Lichtemissionen können mit einer durchdachten Anordnung der Standplätze begrenzt bleiben. Anhaltspunkte für immissionsschutzrechtliche Konflikte wurden im Zuge der bereits jahrelangen Betreibung des Campingplatzes nicht geäußert.

Um mögliche Lärmbeeinträchtigungen für die Anwohner und Gäste des Campingplatzes auszuschließen, sind während der Bauphase die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Immissionsschutzes. Die Auflagen der Baugenehmigung sind einzuhalten.

Die Dorfstraße dient der Erschließung des Plangebietes. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist in der Hauptsaison vornehmlich durch den Campingplatz und durch Tagesausflügler zu verzeichnen. Um spezifische Aussagen zu dem prognostizierten Verkehrsaufkommen auch in Hinsicht auf eine Beurteilung der vorhandenen Verkehrsanlagen zu erhalten, wurde eine Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 36 in Auftrag gegeben.

Das Gutachten, erstellt vom Ingenieurbüro Kühn, ging von folgender Verkehrsbelegung, die den Quell- und Zielverkehr der Bewohner und der touristischen Nutzungen berücksichtigt, aus:

Tägliches Verkehrsaufkommen	
durch Bewohner des Ortes (einschließlich Ferienwohnanlage)	390 Kfz/ 24 h
durch Nutzer des Campingplatzes (einschl. Versorgung)	110 Kfz/ 24 h
Gesamtverkehrsaufkommen:	500 Kfz/ 24 h.

Für eine Bewertung der Leistungsfähigkeit der Verkehrsanlagen ist die Spitzenstundenverkehrsstärke maßgebend. Gemäß der Berechnung der Verkehrsuntersuchung beträgt die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke (MSV_W) 55 Kfz/ h. Gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" (FGSV, 2006) ist bei einer Verkehrsstärke von weniger als 400 Kfz/ h und geringen Verkehrsgeschwindigkeiten (30 km/h) eine Durchmischung der Verkehrsarten möglich. Bestimmte Querschnittsbreiten sind nicht erforderlich.

Die Dorfstraße weist eine wechselnde Breite von 3 m bis 5 m und genügend Ausweichstellen auf, um das Passieren der Fahrzeuge im Begegnungsfall möglich zu machen. Auch für die Fahrzeuge der Entsorgungsfirmen, die den Campingplatz anfahren, ist der notwendige Verkehrsraum gegeben.

Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass „das Netz der öffentlichen Gemeindestraßen geeignet ist, das Verkehrsaufkommen des Campingplatzes aufzunehmen. Größere Straßenquerschnitte sind damit nicht erforderlich. Das Gesamt- Verkehrsaufkommen liegt weit unter dem Bemessungskriterium für einen Straßenquerschnitt zur Sicherung der Leistungsfähigkeit infolge Verkehrsbelegung".

Verbesserungsbedarf ergibt sich jedoch hinsichtlich der Oberflächenbefestigungen der Dorfstraße. Die Pflasterung endet ca. 100 m vor dem Privatgrundstück zum Bebauungsplangebiet. Die Sandwege sind nicht geeignet, den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes, der Anwohnerverkehr und den landwirtschaftlichen Verkehr dauerhaft aufzunehmen. Es wurde aus diesem Grund ergänzend zur Verkehrsuntersuchung eine Vorplanung für den Ausbau des unbefestigten Teils der Dorfstraße durchgeführt. Unter Berücksichtigung der bestehenden und prognostizierten Frequentierung des Abschnitts mit 158 Kfz/ h und der zur Verfügung stehenden Breite des Straßenraumes ist eine durchgehende Befestigung in einer Breite von 3,80 m möglich. Um den Begegnungsfall von Wohnmobilen bzw. Lkw/ Pkw zu gewährleisten, ist die Anordnung von Ausweichstellen erforderlich.

Mit der Befestigung des Straßenkörpers werden die Verkehrsfläche klar dargestellt und die Verkehrssicherheit, insbesondere für Fußgänger und Radfahrer, maßgeblich erhöht.

Zudem wird eine Staubbelastung für die angrenzenden Wohnbebauungen infolge des Befahrens des Sandweges deutlich gemindert.

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz wurde darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht ausgeschlossen werden können. Es wurde auf die Pflicht des Bauherrn verwiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Um konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung des Standortes zu erhalten, ist vor der Bauausführung durch die Vorhabenträgerin ein entsprechendes Auskunftsersuchen zu beantragen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich durch die mit dem Bebauungsplan verbundene Überplanung des Gebietes für das Schutzgut Mensch nur eine Verbesserung einstellen kann. Negative Auswirkungen bzw. Eingriffswirkungen sind nicht gegeben.

4.1.2 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Boden

Der Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes übernimmt vielfältige Funktionen u.a. aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften.

Die Inanspruchnahme von Böden bleibt auf die Standorte der Übernachtungshütten, des Rezeptionsgebäudes, der Sanitär- und Serviceeinrichtungen sowie der Ferienhäuser beschränkt. Hier sind Bebauungen bzw. bauliche Erweiterungen zu erwarten, die mit Bodenverdichtungen und Versiegelungen verbunden sind und negative Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Boden bringen. Da die Bebauungen jedoch bereits anthropogen belastete Böden betreffen und der Grad der Versiegelungen durch die Festlegung der überbaubaren Grundfläche beschränkt ist, sind die Funktionsverluste der Böden begrenzt.

Positiv zu verzeichnen ist, dass sowohl die Zuwegungen sowie die Standplätze wasserdurchlässige Oberflächen aufweisen oder begrünt werden bzw. im jetzigen Zustand verbleiben.

In Umsetzung des Bauvorhabens sind entsprechend der in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgegebenen versiegelbaren Grundflächen zusätzliche Versiegelungen in den Baufeldern in einer Größenordnung von 1.585 m² möglich. Dabei wurde berücksichtigt, dass die festgesetzten Grundflächen bis zu 50% durch die Grundflächen der Nebenanlagen überschritten werden können. Da an den Standorten der ausgewiesenen Baufelder teilweise bereits Versiegelungen existieren, begrenzt sich der Eingriff auf die zusätzlich zu erwartenden Versiegelungen. Teilversiegelungen treten in Bereichen der

geplanten zu befestigenden Aufstellflächen für die Abfallsammelbehälter auf. Hier sind Teilversiegelungen in einer Größenordnung von 78 m² zu erwarten.

Die Versiegelungen und Teilversiegelungen wurden bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs durch Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt und bedingen einen erhöhten Kompensationsbedarf (siehe Fachgutachten zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden zur Begrenzung der Eingriffe auf das Schutzgut Boden vom SB Bodenschutz des Landkreises Vorpommern- Greifswald folgende Hinweise (H) und Auflagen (A) erteilt: „Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf-oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBI. I. S. 1554), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten. (A) Ergänzend sind die Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten. (A)

Unbelasteter Bodenaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren. (A)

Das Warten, Reinigen und Betanken von Baustellenfahrzeugen hat nur in den dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser darf nicht erfolgen, auch nicht in geringen Mengen. (A)"

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass in Umsetzung der geplanten Bebauungen und den damit verbundenen Versiegelungen natürlich gewachsene Böden und deren Funktionen verloren gehen, jedoch die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch Maßnahmen der Eingriffsminderung begrenzt bleiben.

4.1.3 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Wasser

Grundwasser

Mit den geplanten Baumaßnahmen sind Versiegelungen der Böden zu erwarten, die eine verminderte Versickerung des Oberflächenwassers bewirken. Da jedoch die zusätzlichen Versiegelungen auf ca. 1.585 m² Fläche begrenzt bleiben und das anfallende Niederschlagswasser im Planungsraum verbleibt, kann die Funktion zur Grundwasseranreicherung gewährleistet werden.

Die sandigen Böden bieten aufgrund der Durchlässigkeit nur einen geringen Schutz des Grundwassers. Da dieses jedoch erst in Tiefen von mehr als 5–10 m Flurabstand anzutreffen ist, kann eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung sind jedoch Maßnahmen des Grundwasserschutzes generell umzusetzen. So muss z. B. bei dem Hantieren mit schwerem Gerät darauf geachtet werden, dass keine Havarien mit wassergefährdenden Stoffen stattfinden können. Entsprechende Schutzvorkehrungen insbesondere im Rahmen der Bauausführung sind umzusetzen.

Entsprechend der Spezifik der geplanten Nutzungen im Plangebiet und der Ausweisung eines Campingplatzes an diesem Standort kann ein Anfallen von wassergefährdenden Stoffen und damit eine Grundwassergefährdung weitgehend ausgeschlossen werden.

Hochwasserschutz/ Küstenschutz

Die Sondergebiete Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet sowie Ferienhausgebiet befinden sich aufgrund der Höhenlagen in diesen Plangebieten nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich. Die privaten Grünflächen mit Zweckbestimmung Liegewiese weisen Höhen zwischen 1,8 m und 4,1 m über HN auf. Hier sind bei einer Überschreitung des Bemessungshochwassers geringe Überflutungen möglich, wobei diese jedoch keine Gefahr für den Menschen darstellen.

Das Plangebiet befindet sich teilweise im 50-m Gewässerschutzstreifen des Schmollensees gemäß § 29 (1) NatSchAG M-V. Es wurde ein begründeter Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes eingeholt. Die Ausnahmegenehmigung liegt mit Bescheid vom 12.01.2017 vor.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich durch die geplanten Bebauungen keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser ergeben.

4.1.4 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft

Durch die zusätzlichen Versiegelungen und Überbebauungen von Böden, die Fällung von Einzelbäumen sowie die Entnahme bzw. umfassenden Einkürzungen von Heckenstrukturen gehen im Vergleich zur Bestandssituation klimawirksame Flächen verloren. Die Inanspruchnahme von Flächen und zusätzlichen Versiegelungen bleiben auf 1.663 m² begrenzt. Der Verlust von Hecken bleibt auf eine Fläche von ca. 324 m² beschränkt. Von Fällungen sind insgesamt 10 Einzelbäume betroffen.

Die mit den geplanten Bebauungen und Nutzungsänderungen verbundenen Eingriffe bewirken keine maßgeblichen klimawirksamen Veränderungen. Die weiterhin im Bestand verbleibenden Bäume und Gehölze des Plangebietes tragen zur Anreicherung der Luft mit Sauerstoff bei, binden Stäube und Schadstoffe und fungieren als Schattenspender und Windbremse. Außerdem befindet sich das Gebiet in einem wenig beeinträchtigten Freiraum, so dass auch die umliegenden Flächen (Grünland, Wälder, Gewässer) für eine günstige klimatische Bilanz sorgen. Die geplanten Bebauungen haben keine Auswirkungen auf die Luftzirkulation, die ungehindert bleibt und das Klima im Plangebiet positiv beeinflusst.

Verstärkte Abgasemissionen durch den Fahrzeugverkehr der Besucher können aufgrund der geringen Dimensionierung und des stetigen Luftaustausches in dem maritim geprägten klimatischen Raum vernachlässigt werden. Die Parkplätze werden im Bereich des Campingplatzes so angeordnet, dass Immissionsbelastungen durch den Fahrzeugverkehr begrenzt bleiben. Gleiches gilt für die Anlagen für die Chemieentsorgung und die Sammelstellen für Abfall, so dass der Campingplatz weitgehend von Entsorgungsfahrzeugen freigehalten bleibt.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die durch die geplante Bebauung ausgehenden lokalen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die ausgleichende Funktion der Grünstrukturen im Plangebiet vernachlässigt werden können.

4.1.5 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes werden die Kriterien Vielfalt, Naturnähe, Schönheit und Eigenart zu einem visuellen Gesamteindruck dargestellt.

Bauliche Erweiterungen und Flächeninanspruchnahmen sind lediglich in den Sondergebieten Campingplatzgebiet 2 (Übernachtungshütten), Campingplatzgebiet 3 (Rezeption), Campingplatzgebiet 4 (Sanitärgebäude und Serviceeinrichtungen) sowie im Ferienhaus-

gebiet zu erwarten. Es werden hier bereits beanspruchte und von Nutzungen gezeichnete Areale überformt, so dass die Eingriffswirkungen begrenzt werden.

Die Eigentümerin des Campingplatzes beabsichtigt zudem, auch eine Betroffenheit für den vorkommenden Einzelbaumbestand weitgehend auszuschließen. Aus diesem Grunde sind nur 10 Baumfällungen erforderlich, wobei ein Baum aufgrund einer von ihm ausgehenden Gefahr für den Menschen entfernt werden muss. Bei dem Großteil der zu fällenden Bäume handelt es sich um Nadelgehölze (Fichten, Kiefern). Es sind Bäume, die aufgrund ihres Habitus keine maßgebliche Prägung für den Planbereich haben, so dass der Verlust zwar durch ein verändertes Erscheinungsbild erkennbar, jedoch nicht nachteilig ist. Zudem soll der Hauptanteil der Bäume erhalten bleiben, um den naturnahen Charakter in diesem Areal zu unterstreichen und für die Urlauber erlebbar zu machen.

Für das Landschafts- und Ortsbild wird jedoch entscheidend sein, dass mit den geplanten Bebauungen und Modernisierungen eine qualitative Aufwertung der touristischen Infrastruktur zu verzeichnen ist. Die Neuausweisung von weiteren Flächen für Bebauungen erfolgt in bereits mit Bebauungen überprägten bzw. genutzten Bereichen und birgt die Chance, den für die Campingnutzung sehr gut geeigneten Standort noch weiter aufzuwerten. Dazu gehört auch, den vorhandenen und für das Landschaftsbild prägnanten Baumbestand erhalten und in die Planungen einzubeziehen.

Die Eigentümerin des Campingplatzes ist sich der Vorteile des naturnah gelegenen Campingplatzes bewusst und ist bestrebt, diese Werte in die Gestaltung der Ferienanlage einzubringen.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass sich mit dem Verlust einzelner Gehölze das Erscheinungsbild des Campingplatzes ändert, jedoch durch den Erhalt prägnanter Bäume die Lücken im Bestand kompensiert werden können. Ansonsten erfolgt eine sensible Einbindung der geplanten Bebauungen in den naturnahen Raum.

4.1.6 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter durch die geplanten Baumaßnahmen können ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind.

4.1.7 Bewertung der Eingriffswirkungen für das Schutzgut Flora/Fauna

Flora

Der Eingriff auf das Schutzgut Flora bleibt auf die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche beschränkt. Betroffen sind insbesondere siedlungstypische Vegetationsflächen, wie artenarme Zierrasen sowie ein Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Gehölzarten, die mit den geplanten Bebauungen einen vollständigen Verlust mit einhergehenden Versiegelungen erfahren. Die Biotope sind aus naturschutzfachlicher Sicht nur von untergeordneter Bedeutung. Biotopverluste infolge Nutzungsänderungen wurden im Bereich der Standplätze berücksichtigt.

Der Kompensationsbedarf durch Biotopverluste wurde in einer Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung berechnet und in einem separaten Fachgutachten mit dem methodischen Vorgehen umfangreich beschrieben. Insgesamt ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 1.901 KFÄ (Kompensationsflächenäquivalente). Der Ausgleich kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht erbracht werden, da aufgrund der bereits bestehenden intensiven Durchgrünung des Campingplatzes und des geringen Flächendargebots keine weiteren grünordnerischen Maßnahmen umgesetzt werden können, die zudem den Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung entsprechen.

Somit sind externe Maßnahmen zur Kompensation des Ausgleichserfordernisses zu treffen. Die Vorhabenträgerin hat sich für eine Ablösung von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Insel Görmitz“ auf der Insel Usedom entschieden. Das Ökokonto befindet sich in der Landschaftszone Ostseeküstenland und erfüllt damit die Voraussetzungen für die Anerkennung als Ersatz für die Eingriffe im Gemeindegebiet Heringsdorf. Die Ablösung der Ökopunkte wurde mit einem Abbuchungsprotokoll zum Ökokonto bestätigt, so dass der Ausgleich des Ersatzerfordernisses durch die Vorhabenträgerin nachgewiesen werden kann. Das Abbuchungsprotokoll ist Bestandteil des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

Aufgrund planerischer Erfordernisse sind im Plangebiet Baumfällungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei vorrangig um Kiefern, Fichten sowie eine Birke. Die Bäume unterliegen dem gesetzlichen Schutz gemäß § 18 NatSchAG M-V und dem gemeindlichen Gehölschutz gemäß der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Heringsdorf. Der Ersatz ist gemäß dem Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V bzw. der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Heringsdorf zu leisten. Es ergibt sich folgendes Ersatzerfordernis:

Nr.	Deutscher Name	Botanischer Name	Stammum-fang in cm	Schutzstatus	Ersatz-pflanzungen
Baumfällungen in Umsetzung der Planvorhaben					
2	Fichte	Picea abies	94	GehSchS Hd*	2 Bäume
3	Birke	Betula pendula	110	§18 NatSchAG M-V	1 Baum
4	Fichte	Picea abies	157	§18 NatSchAG M-V	2 Bäume
5	Fichte	Picea abies	63	GehSchS Hd*	1 Baum
6	Fichte	Picea abies	94	GehSchS Hd*	2 Bäume
7	Fichte	Picea abies	63	GehSchS Hd*	1 Baum
13	Kiefer	Pinus sylvestris	126	§18 NatSchAG M-V	1 Baum
42	Fichte	Picea abies	126	§18 NatSchAG M-V	1 Baum
43	Fichte	Picea abies	126	§18 NatSchAG M-V	1 Baum
Gesamt- Ersatzpflanzungen					12 Bäume
Baumfällungen aus Gründen der Verkehrssicherheit					
23	Kiefer	Pinus sylvestris	94	GehSchS Hd*	

* Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Heringsdorf

Insgesamt sind 12 Ersatzpflanzungen in den Pflanzqualitäten Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, im Geltungsbereich des Plangebietes umzusetzen. Für die Fällung der Bäume wurde eine Ausnahme vom gesetzlichen und gemeindlichen Gehölzschutz bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit Schreiben vom 08.01.2015 beantragt. Die Ausnahmegenehmigung vom Gehölzschutz liegt mit Bescheid vom 16.01.2017 vor.

Eine mit der Bestandsnummer 23 ausgewiesene Kiefer weist nach einem Unwetter einen Kronenbruch auf. Der noch als Rudiment verbliebene Stamm ist nur noch bedingt standsicher. Für diesen Baum wurde keine Kompensationspflicht ausgewiesen. Eine Entnahme des Baumes ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Gestaltung erforderlich.

Fauna

Auf der Grundlage von Bestandsaufnahmen und der Einschätzung potentieller Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten anhand der im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen wurde eingeschätzt, ob artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt werden. Rechtlicher Hintergrund hierfür sind neben dem Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG in Verbindung mit §44 Abs. 5 BNatSchG) und dem Tötungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auch das Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Der Erheblichkeitsmaßstab wird an der Verschlechterung der lokalen Populationen gemessen. Bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt, wird der Verbotstatbestand nicht erfüllt (§44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG). Zudem können durch Maßnahmen der Funktionserhaltung bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen) das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

Da das Plangebiet bereits von den Nutzungen als Campingplatzgebiet gekennzeichnet wird und die von diesen ausgehenden Störungen sich nicht maßgeblich ändern werden, sind Beeinträchtigungen der Fauna nicht wahrscheinlich.

Im Plangebietsbereich ist entsprechend der vorkommenden Habitatstrukturen davon auszugehen, dass es sich bei den hier vorkommenden Arten um anpassungsfähige Ubiquisten handelt, die Standortveränderungen tolerieren und auf die umgebenden Lebensräume ausweichen können, ohne dass es zu erheblichen Veränderungen in dem Arteninventar der Populationen kommt. Es ist nicht davon auszugehen, dass an diesem bereits gestörten Standort und in der Siedlungsnähe stark spezialisierte Arten vorkommen, die aufgrund der fehlenden Mobilität in Umsetzung der Bauvorhaben im Bestand gefährdet werden.

Werden durch die Maßnahmen bestimmte Vogelarten vergrämt, sind sie in der Lage, Brutreviere in der unmittelbaren Umgebung zu erschließen. Mit der Vorgabe einer Bauzeitenregelung außerhalb des Zeitraums des Brutgeschehens werden Störungen ausgeschlossen und können als mögliche Maßnahmen der Eingriffsminimierung gewertet werden. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Zudem kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die umgebenden und zum Erhalt festgesetzten naturnahen Strukturen erfüllt bleiben.

Um die artenschutzrechtlichen Belange bei der Umsetzung der Planvorhaben zu würdigen, wurden im Text (Teil B) Punkt „III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des §11 Abs. 3 BNatSchG" des Bebauungsplanes zusätzliche Festsetzungen getroffen.

In der Gesamtheit ist einzuschätzen, dass nachhaltige Verluste durch bauliche Anlagen und Versiegelungen durch die geplante Baumaßnahme sowie durch die erforderlichen Abrissarbeiten auf das Schutzgut Flora/ Fauna nicht auszuschließen sind. Durch Bauzeitenregelungen außerhalb der Brutzeiten der Vögel kann den artenschutzrechtlichen

Belangen Rechnung getragen werden. Im Zuge der Umsetzung der Planinhalte ergeben sich lediglich Betroffenheiten für Vegetationsstrukturen, die aus naturschutzfachlicher Sicht ohne Belang sind. In einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde der Biotopverlust ermittelt und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf aufgezeigt. Durch externe Maßnahmen (Ablösung von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Insel Görmitz“) kann der Ausgleich nachgewiesen werden. Für die erforderlichen Baumfällungen können Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesen werden.

4.1.8 Bewertung der Eingriffswirkungen für die biologische Vielfalt

Mit der Umstrukturierung des Plangebietes werden die aufgelassenen Vegetationen und Gehölzflächen in eine intensivere Nutzung überführt. Der naturnahe Charakter soll aber weiterhin kenzeichnend für das Plangebiet sein, so dass sich maßgebliche Veränderungen der biologischen Vielfalt im Bereich des Campingplatzes nicht abzeichnen.

Die Festlegung von Gehölzpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Arten wird der biologischen Vielfalt des Plangebietes förderlich sein.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass sich durch das Planvorhaben keine Änderungen der biologischen Vielfalt ergeben werden.

4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Landkreis Vorpommern - Greifswald hat mit Bescheid vom 26.06.2013 eine befristete Baugenehmigung für eine vorzeitige, eingeschränkte und zeitlich begrenzte Nutzung des Campingplatzes für 40 Stellplätze Caravan und Wohnmobile mit Nutzung Rezeption und Imbiss erteilt.

Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus der befristeten Baugenehmigung wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet. Nach Ablauf der befristeten Baugenehmigung wurde einer Duldung der Campingplatznutzung seitens der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf und des Landkreises Vorpommern – Greifswald zugestimmt.

Es ist im Interesse der Gemeinde, die Nutzung des Campingplatzes aufrecht zu erhalten, da sie die nachhaltige Sicherung des Standortes des Campingplatzes als wichtiges Segment der gemeindlichen Beherbergungsstruktur unterstützt.

Aus Sicht des Naturschutzes wird bei einer Aufgabe der Nutzung eine ungehinderte Entwicklung der Vegetationen und der Gehölze eintreten. Damit wird der Standort in unmittelbarer Nähe zur Ortsbebauung in zunehmendem Maße verwildern, was im naturschutz-

rechtlichen Sinne wiederum zur Schaffung von Lebensräumen für eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren führt. Der ungeordnete und von Auflassung gekennzeichnete Standort wird den Anforderungen an einen touristischen Schwerpunktraum nicht mehr entsprechen können.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Bereits im Zuge der planerischen Konzeption ergeben sich Möglichkeiten, Eingriffe zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dieses betrifft speziell Maßnahmen zum Erhalt einzelner Gehölze des Plangebietes, die aus naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung sind und den naturnahen Charakter des Campingplatzes unterstreichen.

Mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffswirkungen werden wichtige Strukturen im ökologischen Gefüge weitgehend erhalten. Da der Verlust siedlungstypischer Biotope des Plangebietes unvermeidbar ist, ist die Vorhabenträgerin gemäß BNatSchG verpflichtet, die Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Verlust der Biotope sowie die zusätzlichen Versiegelungen und damit verbundenen funktionalen Verluste von Böden wurden in einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt. Der Ausgleich kann im Plangebiet aufgrund der bereits vorhandenen Grünstrukturen und des Platzdargebotes nicht realisiert werden, so dass eine Ablösung der ermittelten Kompensationsflächenäquivalente aus dem Ökokonto „Insel Görmitz“ auf der Insel Usedom erfolgen soll.

Für den Plangeltungsbereich können folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen in allgemeiner Form zusammengefasst werden:

- Flächensparende Planungen durch Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzungen auf ein absolut notwendiges Maß, so dass die Flächenversiegelungen begrenzt bleiben.
- Festsetzungen zur Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Belagsarten für Stellplätze, Standplätze für Caravan und Zelte sowie Verkehrsflächen. Die Versickerung des unbelasteten Regenwassers dient der Anreicherung des Grundwassers.

- Beschränken des Baubetriebes auf ein unbedingt notwendiges Maß durch flächensparendes Arbeiten und Lagern von Baustoffen und sonstigen Materialien. Die Baustraßen sind auf die vorhandenen versiegelten Flächen und Zufahrten zu beschränken. Das Befahren mit schweren Baufahrzeugen ist nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Boden tiefgründig zu lockern. Der Oberboden sollte gemäß DIN 18915 fachgerecht abgetragen und gesichert werden.
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen. Wo Grundwasserabsenkungen nicht vermeidbar sind, sind Vorkehrungen, um Schäden an Vegetationen (insbesondere Gehölzbeständen) so gering wie möglich zu halten (Grundwassermanagement), oder vegetationsschonende jahreszeitliche Festlegungen der Bauzeiten (Vegetationsruhe) zu treffen.
- Durch Warten, Reinigen und Betanken der Baustellenfahrzeuge außerhalb des Baugeländes ist der Eintrag an Schadstoffen in den Boden und das Grundwasser so gering wie möglich zu halten.
- Die Zwischenlagerung von Restbaustoffen darf nicht auf ungeschütztem Boden erfolgen, hierzu müssen geeignete, undurchlässige Behälter verwendet werden. Sorgfältige Reinigung der Baustelle und Entsorgung von Restbaustoffen u. ä. nach Beendigung der Baumaßnahme sind zu gewährleisten.
- Um ein Optimum für die heimische Fauna zu erreichen, sollte auf heimische Pflanzen zurückgegriffen werden, die der Insektenfauna förderlich sind und Habitate für die im Umfeld des Plangebietes lebenden Tiere darstellen.
- Um die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu berühren, sind Brut- und Jungtieraufzuchtszeiten bei Tieren, insbesondere Säugetieren und Vogelarten, zu berücksichtigen.
- Um Störungen der Fauna im Umfeld des Plangebietes zu vermeiden, sollten niedrige Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge eingehalten werden und möglichst lärmgedämpfte Baumaschinen zum Einsatz kommen.
- Der Baumbestand des Plangebietes ist insbesondere im Zuge der Bauausführungen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bodenverdichtungen durch Baustellenlagerungen und –abgrabungen im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufbereich des Baumes zzgl. 1,5 m) sind auszuschließen. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind zu vermeiden bzw. in Handschachtung oder mittels grabenloser Verfahren (Durchörterung) auszuführen.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Standortalternativen sind nicht gegeben. Der Bebauungsplan wurde erstellt, um den bereits als Campingplatz genutzten Standort langfristig zu sichern und Planungssicherheit für Investitionen zur Komplettierung der touristischen Infrastruktur zu schaffen. Die Gemeinde versteht den Campingplatz als wichtiges Segment der gemeindlichen Beherbergungsstruktur.

7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Dabei werden die Schutzgüter in Einschätzung ihrer Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Auswirkungen und die sich daraus ergebenden Konflikten beschrieben und bewertet. Im Ergebnis dessen werden Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung und des Ausgleichs festgelegt, welche die Erheblichkeit und den Umfang des Eingriffs reduzieren.

Für die Beurteilung des durch die Planung hervorgerufenen Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Landschaftsbild wurde eine separate Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mit der Darstellung und Beschreibung grünordnerischer Maßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet. Die Bilanzierung beruht auf den „Hinweisen zur Eingriffsregelung in M-V".

Schwierigkeiten bei der Erhebung:

Schwierigkeiten bei der Darstellung der zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergaben sich insbesondere dadurch, dass im Stadium der Bauleitplanung viele bautechnische Details der Ausführung fehlten, um z.B. baubedingte Beeinträchtigungen einschätzen zu können.

Die Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter basiert auf Prognosen, die den vorhandenen Bestand bzw. Belastungen berücksichtigten. Dabei kommen insbesondere Erfahrungswerte zum Ansatz.

Ein Baugrundgutachten lag dem Bearbeiter des Umweltberichtes nicht vor, so dass die Beschreibung der Bestandssituation zu dem Schutzgut Boden und Grundwasser nur aus den vorliegenden Daten des LUNG M-V abgeleitet wurden.

Die faunistischen Arten im Plangebiet wurden nicht gesichtet, sondern aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und resultierend aus Erfahrungswerten vermutet. Um diese Daten zu belegen, wurde in Februar des Jahres 2013 eine Kartierung des faunistischen Bestandes durch einen Artenschutz- Sachverständigen beauftragt, der in diesem Zusammenhang besonders geschützte Vogelarten und Fledermäuse erfasste.

8 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring beinhaltet eine gezielte Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch das geplante Bauvorhaben und die vorgesehenen Maßnahmen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind zu vermeiden, wenn die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt und kontrolliert werden. Es ist weiterhin zu prüfen, ob sich nach Realisierung der Baumaßnahmen unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen ergeben.

Aufgrund der geringfügigen Auswirkungen sind im Bereich des Bebauungsplanes kaum Überwachungen erforderlich. Diese beschränken sich lediglich auf den zum Erhalt festgesetzten Baumbestand, der kontinuierlich einer Baumpflege unterzogen wird und in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht zu prüfen ist. Auch die geplanten Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume sind einer Entwicklungspflege zu unterziehen, um den dauerhaften Erhalt zu sichern.

Die Ersatzmaßnahmen werden in Form einer Ablösung von Ökopunkten aus dem Ökokonto „Insel Görmitz" auf der Insel Usedom abgegolten. Für diesen Maßnahmenpool wurde separat ein Monitoring beauftragt.

Zu kontrollierende Maßnahmen	Überwachungs-zeitraum	Zuständigkeit der Kontrolle	Kontrollform
Pflanzung von Bäumen gemäß textlicher Festsetzung, Kontrolle der Entwicklung der Bäume, ggf. gleichartiger Ersatz mit gleicher Pflanzqualität bei Abgang, Umsetzung der Pflanzmaßnahmen in der folgenden Vegetationsperiode nach Realisierung der Baumaßnahme.	BA, EP, NK 1	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Begehung/ Dokumentation

Zu kontrollierende Maßnahmen	Überwachungs-zeitraum	Zuständigkeit der Kontrolle	Kontrollform
Kontrolle der Einhaltung der geltenden Regelwerke DIN 18920, RAS- LP und ZTV- Baumpflege bei den Bauarbeiten in Nähe des zu erhaltenden Gehölzbestandes.	während der Bauausführung	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Baubetreuung/ Dokumentation und Protokollierung

BA.....Bauabnahme
EP.....Abnahme Entwicklungspflege
NK 1.....jährliche Nachkontrolle
NK 10...Kontrollzeitraum 10 Jahre

9 Zusammenfassung

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung des Campingplatzes in Sellin mit ca. 70 Standplätzen für Wohnmobile, Caravan und Zelte sowie 6 Ferienhäuser und 4 Übernachtungshütten geschaffen werden. Zudem sind die zur Betreibung des Campingplatzes entsprechend der geplanten Kapazitäten Sanitär- und Dienstleistungseinrichtungen unabdingbar. Die Gemeindevertretung des Ostseebades Heringsdorf hat am 30.09.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Campingplatz- und Ferienhausgebiet Sellin“ gefasst. Dieser sieht die Ausweisung eines Sondergebietes Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet und Ferienhausgebiet gemäß § 10 (4) BauNVO vor.

Der Plangebietsbereich selbst umfasst bereits als Campingplatz genutzte Areale. Der Geltungsbereich des B- Plangebietes umfasst eine Fläche von 14.976 m².

Der naturnahe Charakter des Campingplatzes wird maßgeblich von der Lage am Schmollensee und in der Endmoränenlandschaft des Ahlbecker Raumes sowie durch den vorhandenen Gehölzbestand bestimmt.

Die Umsetzung des Planvorhabens hat unter Berücksichtigung der Bestandssituation Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora/ Fauna sowie Boden zur Folge. Dabei ist die Erheblichkeitsstufe als gering einzuschätzen.

Mit den geplanten Bebauungen sind Verluste insbesondere von siedlungstypischen Vegetationen, die aus naturschutzfachlicher Sicht unbedeutend sind, sowie Einzelbaumbeständen zu erwarten. Der Biotopverlust und die mit den Bebauungen verbundenen Versiegelungen wurden in einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung rechnerisch ermittelt und der Ersatz festgelegt. Der Ausgleich kann im Plangebiet nicht realisiert werden, so dass

eine Ablösung des verbleibenden Kompensationserfordernisses von 1.901 KFÄ (Kompensationsflächenäquivalenten) aus dem Ökokonto „Insel Görmitz" erfolgte.

Der unabdingbare Verlust von Einzelbäumen, die sich in den Baufeldern befinden bzw. aufgrund von Vitalitätsbeeinträchtigungen entfernt werden müssen, ist gemäß dem Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V bzw. der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf auszugleichen. Es ist die Fällung von 5 gesetzlich und 5 gemeindlich geschützten Bäumen erforderlich. Für die Fällung der Bäume wurde eine Ausnahme vom gesetzlichen und gemeindlichen Gehölzschutz beantragt. Die Ausnahmegenehmigung liegt mit Bescheid vom 16.01.2017 vor. Es sind insgesamt 12 Ersatzpflanzungen in definierten Pflanzqualitäten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen.

Die Bestandsaufnahmen zur Fauna erfolgten durch einen Fachgutachter, der insbesondere Befindlichkeiten für die Avifauna und Fledermausarten in den Mittelpunkt der Betrachtung gezogen hat. Es wurde eingeschätzt, dass im Plangebiet keine speziellen Biotopstrukturen vorkommen, die als Lebensraum für besonders und streng geschützte Arten fungieren. Auch gehen vom Betrieb des Campingplatzes Störungen aus, die von den im Plangebiet gesichteten Arten toleriert werden. Die eigentlichen Habitate befinden sich außerhalb des Wirkbereiches des Campingplatzes, so dass davon ausgegangen werden kann, dass es sich um „zufällige Besucher" und Allerweltsarten handelt. Durch das Vorhaben werden die Verbote des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Die geplanten Bebauungen und baulichen Erweiterungen in den ausgewiesenen Baufeldern führen in der Regel zu weiteren Flächenversiegelungen, die den natürlichen Stoffkreislauf der Böden unterbrechen und somit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden darstellen. Durch die Festlegung der Grundflächenzahl und Vorgabe einer Begrenzung der Überbaubarkeit der Flächen werden die Beanspruchung und der Funktionsverlust von Böden begrenzt.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Umwelteinwirkungen durch die Realisierung des B-Planes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.